

Bachelorprüfung Öffentliches Recht II + III

vom Donnerstag, 15. Juni 2017

Matrikelnummer:

(Geben Sie Ihren **Namen nicht** an!)

Prüfungshinweise

- Der Prüfungsfall enthält *17 nummerierte Seiten*. Geben Sie diese bitte mit Ihren Antwortblättern wieder ab.
- Benutzen Sie für Ihre Antworten das dafür vorgesehene *Dekanatspapier*.
- Antworten Sie in *ganzen Sätzen*. Stichworte werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Massgebend für die Bewertung ist eine *saubere juristische Argumentation*. Der Gesamteindruck fließt in die Bewertung der Prüfungsarbeit ein.
- Beachten Sie für die Beantwortung der Fragestellung unbedingt das *Normmaterial* im Anhang dieser Prüfung.
- Die Bachelorprüfung im Öffentlichen Recht wird im „*open-book*“-Verfahren abgenommen. Die Studierenden können nach Belieben gedruckte und handschriftliche Unterlagen benutzen. Nicht erlaubt sind elektronische Hilfsmittel.
- Lösen Sie den 1. Teil der Aufgabenstellung (Fragen 1 - 4) unabhängig vom 2. Teil der Aufgabenstellung (Fragen 5 und 6).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

A. Sachverhalt und Aufgabenstellung

Sachverhalt Teil I

Im Rahmen von Massnahmen mit dem Ziel, das Ufer des Z-Sees öffentlich zugänglich zu machen, beschloss die Gemeinde A (im Kanton C), einen öffentlichen Uferweg zu bauen. Die entsprechenden Pläne wurden öffentlich aufgelegt und am 18. Dezember 2013 wurde das Projekt von der zuständigen kantonalen Behörde rechtskräftig genehmigt. Von diesem Projekt betroffen ist unter anderem die an den Z-See grenzende Parzelle Nr. 36 in der Gemeinde A. Herr G hatte dieses Grundstück im Jahre 2001 gekauft. Die 2320 m² grosse Parzelle liegt teilweise in der Uferzone und ist seit 1994 mit einer Dienstbarkeit (Wegrecht) zugunsten der benachbarten Grundstücke belastet. Dieser Weg führt allerdings nicht unmittelbar dem Ufer entlang, sondern zwischen dem Wohnhaus und dem See.

Weil für die Realisierung des öffentlichen Uferwegs keine einvernehmliche Lösung mit Herrn G möglich war, gelangte die Gemeinde A mit Schreiben vom 9. Januar 2015 an die Enteignungskommission des Kantons C, um mittels Enteignung das notwendige Wegrecht auf der Parzelle von Herrn G zu erhalten. Das Enteignungsverfahren wurde in der Folge rechtskräftig abgeschlossen und der Gemeinde das Wegrecht eingeräumt. Herr G machte daraufhin eine Entschädigung wegen Enteignung gegen die Gemeinde A geltend. Die Enteignungskommission sprach ihm am 10. November 2016 die von ihm geforderte Entschädigung für die zwangsweise Einräumung des Wegrechts (51 m²) von CHF 510.- zu. Nicht zugesprochen wurde ihm hingegen die ebenfalls geltend gemachte Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes der Parzelle in der Höhe von CHF 670'250.- aufgrund des öffentlichen Uferwegs. Herr G focht den Entscheid der Enteignungskommission beim Kantonsgericht des Kantons C an. Mit Entscheid vom 12. Juni 2017 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab.

Aufgabenstellung Teil I:

Frage 1: Wie ist die Enteignung des Wegrechts (die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit) durch die Gemeinde vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV; Art. 28 KV-C) zu beurteilen?

(Hinweis: Auf die Frage der Entschädigung ist hier nicht einzugehen.)

(33 Punkte)

Frage 2: Herr G ist mit dem Entscheid des Kantonsgerichts betreffend die Entschädigung nicht zufrieden. Er möchte von Ihnen gerne wissen, ob und wenn ja mit welchem Rechtsmittel er diesen Entscheid auf Bundesebene noch anfechten kann, und ob die Rechtsmittelbehörde auf die Beschwerde eintreten würde. *(22 Punkte)*

Frage 3: Herr G kritisiert in seiner Beschwerde, dass ihm nebst der Entschädigung für die Enteignung des Wegrechts in der Höhe von CHF 510.- keine Entschädigung für die durch die Enteignung des Wegrechts über sein Grundstück eingetretene Wertminderung zugesprochen wurde. Herr G verlangte dafür eine Entschädigung von CHF 670'250.-. Er macht eine Verletzung der Art. 26 BV und Art. 28 KV-C des Kantons C geltend. Legen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 1 und 2 – dar, wie die zuständige Rechtsmittelinstanz materiell entscheiden würde. *(30 Punkte)*

Frage 4: Das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK gewährleistet u.a. den Schutz des Eigentums. Wie Sie dem Anhang entnehmen können, hat die Schweiz das Zusatzprotokoll im Jahr 1976 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Führen Sie kurz aus, was dies für die Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls bedeutet. *(3 Punkte)*

Sachverhalt Teil II

Am 2. Februar 2017 beschloss der Kantonsrat des Kantons C, das kantonale Strassengesetz (StrG) zu ändern. In der Schlussabstimmung nahm der Kantonsrat die geänderte Vorlage mit 60:20 Stimmen an. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons C vom 7. Februar 2017 veröffentlicht. Er hat folgenden Wortlaut:

Das Strassengesetz vom ... wird wie folgt geändert:

Art. 28c: Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen weder enteignet noch anderweitig beansprucht werden.

Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum nicht ergriffen. Die Gesetzesänderung wurde daraufhin zusammen mit dem Erwarungsbeschluss am 1. Juni 2017 publiziert. Dagegen erhoben am 13. Juni 2017 der Verein „Seeufer für alle“ sowie 11 Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons C (Privatpersonen), welche den Uferweg als Fussgänger oder Wanderer benützen möchten, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Sie beantragen, Art. 28c StrG sei aufzuheben. Die 11 Privatpersonen sind alle Mitglieder des Vereins „Seeufer für alle“. Zudem weist der Verein 4 weitere Mitglieder auf.

Aufgabenstellung Teil II:

Frage 5: Würde das Bundesgericht auf die Beschwerde des Vereins „Seeufer für alle“ sowie die Beschwerde der 11 Privatpersonen eintreten? (30 Punkte)

Frage 6: Wie könnten die Beschwerdeführer ihre Beschwerde begründen?

(Hinweis: Beantworten Sie die Frage unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 5)
(10 Punkte)

B. Hilfsmittel

- Bundesrecht:
 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (**BV**) vom 18. April 1999; SR 101.
 - Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, **VwVG**) vom 20. Dezember 1968; SR 172.021.
 - Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, **BGG**) vom 17. Juni 2005; SR 173.110.
 - Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, **VGG**) vom 17. Juni 2005; SR 173.32.
 - Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, **RPG**) vom 22. Juni 1979; SR 700 (*Auszug, vgl. Anhang, S. 6 ff.*).
 - Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (**FWG**) vom 4. Oktober 1985; SR 704 (*Auszug, vgl. Anhang, S. 9 f.*).

- Kantonales Recht (fiktiver Kanton C):
 - Verfassung des Kantons C (**KV-C**) (*Auszug, vgl. Anhang, S. 11*).
 - Enteignungsgesetz (**EntG**) des Kantons C (*Auszug, vgl. Anhang, S. 12 ff.*).
 - Gesetz über See- und Flussufer (**SFG**) des Kantons C (*Auszug, vgl. Anhang, S. 15*).
 - Ortsplan der Gemeinde A (*Auszug, vgl. Anhang, S. 15*).

- Internationales Recht
 - Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (*Auszug, vgl. Anhang, S. 16*).

- Statuten Verein „Seeufer für alle“ (*Auszug, vgl. Anhang, S. 17*).

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 22^{quater} und 34^{sexies} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978,

beschliesst:

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- a^{bis} die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- b^{bis} die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 2 Planungspflicht

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

² Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

³ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

Art. 3 Planungsgrundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze.

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
- a^{bis} Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

...

Art. 5 Ausgleich und Entschädigung

¹ Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

^{1bis} Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.

^{1ter} Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis}, verwendet.

^{1quater} Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

^{1quinquies} Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

- a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre; oder
- b. der voraussichtliche Abgabbeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

^{1sexies} Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.⁵

² Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

³ Die Kantone können vorschreiben, dass die Auszahlung von Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken ist.

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)

vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Februar 1996)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 37^{quater} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.

Art. 2 Fusswegnetze

¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

¹ Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

³ Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

...

Art. 14 Beschwerdelegitimation

¹ In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:

- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
- b. die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

² Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

³ Besteht in einem Verfahren ein Beschwerderecht nach Absatz 1, so eröffnet die Behörde ihre Verfügung den Gemeinden und Fachorganisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

⁴ Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 3 zu veröffentlichen.

⁵ Wird über das Vorhaben im Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Enteignung entschieden, so ist Absatz 3 nicht anwendbar.

Verfassung des Kantons C (KV-C)

vom 16. Mai 1995 (Stand am 12. Juni 2011)

In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,

gibt sich das Volk des Kantons C folgende Verfassung:

...

Art. 28 Eigentum

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

...

Art. 79 Normenkontrolle

¹ Die Gerichte und die vom Volk gewählten kantonalen Behörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

² Kantonale Erlasse mit Ausnahme der Verfassung und der Gesetze können bei einem vom Gesetz bezeichneten obersten Gericht angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

³ Die Anfechtbarkeit kommunaler Erlasse regelt das Gesetz.

...

Art. 101 Raumplanung

Kanton und Gemeinden sorgen für eine geordnete Besiedlung, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung des Lebensraumes.

Gesetz über die Enteignung (EntG) des Kantons C

vom 4. August 1984

Der Kantonsrat des Kantons C

gestützt auf Artikel 12 der Staatsverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. Juli 1982;
auf Antrag dieser Behörde,
beschliesst:

...

Art. 8 I. Enteignungsberechtigte

¹ Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind aufgrund des vorliegenden Gesetzes zur Enteignung berechtigt.

² Andere Personen des öffentlichen Rechtes sind dazu berechtigt, soweit ein Gesetz dies vorsieht.

...

Art. 10 II. Umfang

Enteignet werden können:

- a. Grundstücke, die für die Erstellung, die Veränderung, den Unterhalt, den Betrieb sowie für die künftige Erweiterung eines im öffentlichen Interesse liegenden Werkes notwendig sind;
- b. Grundstücke, die für die Herbeischaffung und die Ablagerung der für ein solches Werk erforderlichen Baustoffe notwendig sind;
- c. Grundstücke, die zum Bezug der Baustoffe dienen, wenn diese sonst nur zu sehr erschwerenden Bedingungen erhältlich sind;
- d. Grundstücke, die für die Vorkehren benötigt werden, die zum Ersatz enteigneter Rechte oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich sind (Art. 14 bis 16).

Art. 11 III. Gegenstand

¹ Gegenstand der Enteignung können dingliche Rechte an Grundstücken sowie die in den Bestimmungen über das Nachbarrecht begründeten Rechte, ferner Miet- und Pachtrechte sowie andere persönliche Rechte sein, sofern letztere im Grundbuch vorgemerkt sind.

² Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend entzogen oder beschränkt werden.

³ Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, können auch Rechte an Grundstücken, die einem öffentlichen Zweck dienen, enteignet werden.

...

Art. 21 I. Arten der Entschädigung

1. Geldleistung

Die Entschädigung ist, wenn Gesetz oder Abrede nichts anderes bestimmen, in Geld, als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung zu entrichten.

Art. 22 2. Sachleistung

¹ An Stelle der Geldleistung kann ganz oder teilweise eine Sachleistung treten, insbesondere dann, wenn infolge der Enteignung ein landwirtschaftliches oder industrielles Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann, ferner bei Enteignung von Wasserrechten oder bei Störung von Wegverbindungen oder Leitungen.

² Auferlegt werden darf eine Sachleistung nur, wenn die Interessen des Enteigneten ausreichend gewahrt bleiben und die betreffende Leistung vom Enteigner vernünftigerweise verlangt werden kann.

³ Besteht die Sachleistung in der Zuweisung eines Ersatzgrundstückes, so bedarf es dazu ferner der Zustimmung des enteigneten Eigentümers sowie der Grundpfandgläubiger, deren Rechte nicht abgelöst werden.

Art. 23 II. Bestandteile der Entschädigung

1. Grundsatz

¹ Die Entschädigung muss jeden unmittelbaren, nachweisbaren Schaden decken, der dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwächst. Demnach sind zu vergüten:

- a. der Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
- b. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil enteignet wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert, unter Vorbehalt des Artikels 26 Abs. 2;
- c. alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als notwendige Folge der Enteignung betrachtet werden können.

Diese Bestandteile der Entschädigung sind einzeln zu berechnen.

² Wurde der Enteigner zu vorläufigen Zahlungen oder zu Abschlagszahlungen angehalten, so ist für den Differenzbetrag ein Ausgleichszins zu entrichten, der von der Fälligkeit dieser Zahlungen bis zu jener der definitiven Entschädigung berechnet wird.

Art. 24 2. Verkehrswert

a) Grundsätze

¹ Massgebend ist der Verkehrswert (Art. 23 Abs. 1 Bst. a) im Zeitpunkt der Einigungsverhandlung.

² Der Verkehrswert ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen; dabei ist die Möglichkeit einer besseren Verwendung des Grundstückes insoweit zu berücksichtigen, als sein gegenwärtiger Zustand diese bessere Verwendung erlauben würde.

³ Soweit der Enteignete durch die Enteignung von besonderen Lasten befreit wird, ist deren Wert abzuziehen.

⁴ Ausser Betracht fallen die durch das Unternehmen des Enteigners entstehenden Werterhöhungen oder Wertverminderungen.

Art. 25 *b) Belastungen*

¹ Bei der Schätzung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessung, und die im Grundbuch vorgemerkten Miet- und Pachtrechte mit in Anschlag zu bringen.

² Sind andere persönliche Rechte im Grundbuch vorgemerkt, so ist der Betrag der den persönlich Berechtigten zu entrichtenden Entschädigung abzuziehen.

³ Die im Range vorgehenden Grundpfand- und Grundlastberechtigten, die durch die Anwendung des in den Absätzen 1 und 2 geordneten Vorgehens geschädigt werden, können bis spätestens zu den Schätzungsverhandlungen verlangen, dass bei der Ermittlung des Verkehrswertes die ohne ihre Zustimmung eingetragenen oder vorgemerkten Rechte nicht berücksichtigt werden.

Art. 26 3. Teilenteignung

¹ Der Enteigner hat den Schaden zu ersetzen, der aus dem Entzug tatsächlicher Vorteile entsteht, die ohne die Enteignung aller Voraussicht nach dem verbleibenden Teil erhalten geblieben wären.

² Der Enteigner hat das Recht, einen allfälligen besonderen Mehrwert, den der verbleibende Teil erhält, mit der Entschädigungsforderung zu verrechnen. Davon ausgenommen bleiben jedoch die Fälle, in denen die Spezialgesetzgebung eine Abgabenerhebung für diesen Mehrwert vorsieht.

Gesetz über See- und Flusssufer (SFG) des Kantons C

vom 6. Juni 1982

Der Kantonsrat des Kantons C
gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
beschliesst:

...

Art. 1 Zweck

¹ Kanton und Gemeinden schützen die Uferlandschaft und sorgen für öffentlichen Zugang zu See- und Flusssufern.

...

Ortsplan der Gemeinde A

von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 21. November 2001

...

Art. 32 Uferzone

¹ Die Uferzone des Z-Sees gehört zur Schutzzone.

² Die Uferzone dient dazu

- a) das Seeufer freizuhalten;
- b) der Öffentlichkeit den Durchgang entlang des Ufers zu erleichtern.

...

Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952

Artikel 1 – Schutz des Eigentums

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

² Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Statuten Verein „Seeufer für alle“

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Verein „Seeufer für alle“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein verfolgt als Ziel einen durchgehenden Fussweg am Z-See und unterstützt den freien Zugang zu den übrigen Gewässern im Kanton C.

² Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- Lancierung von Initiativen
- Ergreifen von Referenden
- Führen von Abstimmungskämpfen zu eigenen Initiativen, zu Beschlüssen des Kantonsrats und zu Referenden
- Beschwerdeführung
- Kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Themensetzung in den Medien